

Informationsblatt Heilpraktikerleistungen

1. Sind Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern beihilfefähig?

Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sind nach § 13 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) grundsätzlich beihilfefähig.

Heilpraktikerleistungen sind beihilfefähig, wenn sie wirtschaftlich angemessen sind (§ 6 Absatz 5 Satz 4 BBhV). Die wirtschaftliche Angemessenheit der Aufwendungen ist gegeben, wenn sie in der Anlage 2 zu § 6 Absatz 5 Satz 4 BBhV aufgeführt sind und die dortigen Höchstbeträge nicht überschreiten. Beim Überschreiten der dort festgelegten Höchstbeträge wird die Beihilfe entsprechend gekürzt.

Osteopathische Behandlungen als Heilpraktikerleistungen sind beihilfefähig, da sie in der Anlage 2 zu § 6 Absatz 5 Satz 4 BBhV ausdrücklich aufgeführt sind (vgl. Nummern 35.1 bis 35.6).

Bei Inanspruchnahme von anderen Heilpraktikerleistungen, die nicht in der Anlage 2 zu § 6 Absatz 5 BBhV geregelt sind, wird keine Beihilfe gewährt.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, die sie grundsätzlich nicht durchführen dürfen, wie z. B. das Ausstellen von Dienstunfähigkeitsbescheinigungen.

2. Sind von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern verordnete Arznei- und Verbandmittel beihilfefähig?

Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern dürfen Arznei- und Verbandmittel, Teststreifen und Medizinprodukte nicht verordnen. Diese Aufwendungen sind daher nicht beihilfefähig.

Aufwendungen für von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern während einer Behandlung verbrauchte Arznei- und Verbandmittel, Teststreifen und Medizinprodukte sind nach Maßgabe des § 22 Absätze 1 bis 4 BBhV beihilfefähig.

3. Sind durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker durchgeführte ambulante psychotherapeutische Leistungen beihilfefähig?

Ambulante psychotherapeutische Leistungen nach den §§ 18 bis 21 BBhV sind nur beihilfefähig, wenn diese von Personen erbracht werden, welche die in Anlage 3 der BBhV genannten Qualifikationen erfüllen. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker für Psychotherapie gehören nicht zu diesem Personenkreis.

Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind daher nicht beihilfefähig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam